



# Amtsblatt

der Gemeinde Teichwolframsdorf mit den Ortsteilen Großkundorf, Kleinreinsdorf und Waltersdorf

Jahrgang 2009

Mittwoch, 01. April 2009

Nummer 04

Herausgeber: Gemeinde Teichwolframsdorf · Druck und Verlag: Druckerei und Buchbinderei Ernst Tischendorf, Greiz  
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Wolfgang Herold oder ein Vertreter im Amt; für den Anzeigenteil: Druckerei und Buchbinderei Ernst Tischendorf, Greiz  
Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird an alle Haushalte kostenlos verteilt. Bei Bedarf ist es außerdem kostenlos in der Gemeinde Teichwolframsdorf, Steinberg 1, Bürgerbüro Berga/E.,  
Am Markt 2, 07980 Berga/E. Bürgerbüro Mohlsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf erhältlich.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Thüringer Kommunalwahlen 2009

#### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

##### A. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Teichwolframsdorf sind am 07.06.2009 14 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Zum Gemeinderatsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes – ThürKWG).

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens 28 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
  - Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
  - die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
  - die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsverammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat Teichwolframsdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 56 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungs-

unterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeinde Teichwolframsdorf bis zum 4. Mai 2009, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Teichwolframsdorf, Steinberg 1

Montag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Sozialamt (Frau Hirsch) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeinde aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 4. Mai 2009, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlä-

gen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 24. April 2009 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Teichwolframsdorf, Steinberg 1, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. April 2009 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 4. Mai 2009 bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 4. Mai 2009 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 5. Mai 2009 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **B. Wahl des Ortsteilbürgermeisters**

### **Ortsteilbürgermeister Großkundorf**

### **Ortsteilbürgermeister Kleinreinsdorf**

### **Ortsteilbürgermeister Waltersdorf**

1. In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Großkundorf, Kleinreinsdorf und Waltersdorf der Gemeinde Teichwolframsdorf wird am 7. Juni 2009 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich,

Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im

Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
  - Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
  - die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
  - die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen: die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind,
- insgesamt 20 Unterschriften Ortsteil Großkundorf,
  - insgesamt 20 Unterschriften Ortsteil Kleinreinsdorf und
  - insgesamt 20 Unterschriften Ortsteil Waltersdorf.

Bewirbt sich der bisherige Ortsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen: die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter

der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Gemeinderat der Gemeinde Teichwolframsdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften Ortsteil Großkundorf, 16 Unterschriften Ortsteil Kleinreinsdorf, 16 Unterschriften Ortsteil Waltersdorf).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeinde Teichwolframsdorf, Steinberg 1, bis zum 4. Mai 2009, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Teichwolframsdorf, Steinberg 1

Montag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
im Sozialamt (Frau Hirsch) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeinde aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 24. April 2009 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Teichwolframsdorf, Steinberg 1, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. April 2009 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 4. Mai 2009 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 5. Mai 2009 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Teichwolframsdorf, 23. März 2009

H. Hirsch, Wahlleiterin

## Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und Ortsteilbürgermeister am 7. Juni 2009  
Der Wahlausschuss für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und Ortsteilbürgermeister in der Gemeinde Teichwolframsdorf tritt am Dienstag, dem 5. Mai 2009, 18.30 Uhr in der Gemeinde Teichwolframsdorf, Steinberg 1, Sitzungszimmer, zusammen.

### Tagesordnung:

1. Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und der Erklärungen zu Listenverbindungen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Ortsteilbürgermeister in der Gemeinde Teichwolframsdorf
- Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich.

Teichwolframsdorf, 23. März 2009

H. Hirsch, Wahlleiterin

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Teichwolframsdorf, Landkreis Greiz, für das Jahr 2009

Auf Grund des § 55 Abs. 1 i. V. mit § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) erlässt die Gemeinde Teichwolframsdorf folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>2.733.100 Euro</b>
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>708.400 Euro</b>

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe 200 v.H.  
(Grundsteuer A)
  - b) Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital 300 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000,00 Euro festgesetzt.

## § 6

Der Bürgermeister wird ermächtigt, über die Leistungen von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die nach Umfang und Bedeutung nicht als erheblich anzusehen sind, unter Beachtung des § 58 ThürKO i. V. m. § 60 ThürKO zu entscheiden. Der Gemeinderat ist darüber jährlich in Kenntnis zu setzen.

Es gelten als nicht erheblich:

- a) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt bis zu einer Höhe von 1.500,00 Euro
- b) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt bis zu einer Höhe von 1.500,00 Euro

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

*Ausgefertigt: Teichwolframsdorf, den 30.03.2009  
Herold, Bürgermeister (Siegel)*

Das Landratsamt Greiz hat mit Schreiben vom 26.02.2009, AZ: 15-811-38-09, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt. Nachtragshaushaltssatzung und -plan liegen zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung, in der Stadtverwaltung Berga/E., Zimmer 2.02 (Kämmerei) und im Bürgerbüro Teichwolframsdorf während der Öffnungszeiten aus. Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

*Teichwolframsdorf, den 24.03.2009  
Herold, Bürgermeister*

## Öffnungszeiten der Gemeinde Teichwolframsdorf und des Bürgerbüros

### Gemeinde Teichwolframsdorf

Anschrift: Steinberg 1, 07989 Teichwolframsdorf  
Internet: www.teichwolframsdorf.de  
E-Mail: info@teichwolframsdorf.de  
Telefon: (03 66 24) 2 02 03  
Fax: (03 66 24) 2 04 55

### Sprechzeiten Bürgermeister Teichwolframsdorf, Herr Herold

Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

### Öffnungszeiten Bürgerbüro Teichwolframsdorf

Montag 9.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag 13.00 bis 15.00 Uhr  
Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

### Weitere wichtige Rufnummern:

Stadtverwaltung Berga/E.: (03 66 23) 6 07-0  
Bürgerbüro Berga/E.: (03 66 23) 6 07 13  
Bürgerbüro Mohlsdorf: (0 36 61) 45 30 14

## Das Ordnungsamt informiert

### Unser Dorf soll sauberer werden und alle helfen mit Aufforderung zur Straßenreinigung im Gemeindegebiet

Gemäß unserer Satzung über Straßenreinigung sind alle Grundstückseigentümer zur Reinigung der Straßen und Gehwege vor ihren Grundstücken verpflichtet.

Wir fordern nochmals **alle Grundstückseigentümer** auf, ihrer Pflicht nachzukommen, vor ihren Grundstücken die Straßen und

Gehwege zu reinigen. Verpflichtete gemäß o.g. Satzung sind **Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Bei Nichteinhaltung der Reinigungspflicht werden wir im Rahmen der Ersatzvornahme die Reinigung auf Kosten des Verpflichteten durchführen.**

## Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt umherlaufen

**Gemäß § 12 Tierhaltung der Ordnungsbehördlichen Verordnung ist es untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen und auf Kinderspielflächen mitzuführen. In Wohngebieten, in Grün- und Parkanlagen, auf öffentlichen Veranstaltungen und Festen sind alle Hunde an der Leine zu führen. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße geahndet werden.**

Auf den Gehwegen und in Parkanlagen im gesamten Gemeindegebiet häufen sich Beschwerden über vergessene Hundehaufen. Jeder, der schon einmal in einen Hundehaufen getreten ist weiß, wie unangenehm und geruchsintensiv so etwas ist. Dabei bedarf es nur einer kleinen Mühe, den Haufen seines Lieblings ordnungsgemäß zu entsorgen.

**Um den Übeltätern auf die Spur zu kommen, bitten wir um Mithilfe aller Bürger.**

## Containerstellplätze im Gemeindegebiet

Immer wieder gibt es Probleme an den Containerstellplätzen. Selbst wenn die Container noch leer sind, werden die Wertstoffe nicht in die Container entsorgt. Unsortiert liegen Plastikbecher, Tetra-Packs und Papier neben den Containern.

Selbst Hausmüll wird als Wertstoff betrachtet und an diesen Standorten entsorgt. Wir rufen deshalb **alle Bürger** nochmals auf, **alle Wertstoffe in die Container** zu entsorgen. Größere Kartons können ordentlich gefaltet und wenn nötig gebündelt neben den Containern gestellt werden. Töpfe und alte Farbbehälter gehören **nicht** in und auch **nicht** auf die Container. Töpfe werden zum Grobmüll entsorgt. Die Farbbehälter können Sie am Schadstoffmobil abgeben, wo sie kostenlos entsorgt werden. Mehrmals kamen die Fahrer der Entsorgungsgesellschaft in die Gemeindeverwaltung, um darauf hinzuweisen, denn ihre Aufgabe ist es nicht, den herumliegenden Müll aufzulesen. Bei Kontrollen dieser Plätze werden wir weiterhin verstärkt Maßnahmen zur Bekämpfung beschriebener Unsitten einleiten und, wenn es notwendig wird, auch Geldstrafen in Erwägung ziehen.

Wir appellieren jedoch vorerst noch einmal an die Vernunft **aller Bürger**, die Containerstellplätze sauber zu halten.

Wertstoffe zu sammeln heißt, einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung unserer Natur und Umwelt zu leisten.

## Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Teichwolframsdorf

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4, 1. April 1999)

Die o.g. Satzung sagt aus, dass der Gebrauch an Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen für Sondernutzungen der Erlaubnis der Gemeinde bedarf.

**Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:**

- Aufstellung von Containern
- Aufgrabungen

- Verlegung privater Leitungen
- Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen
- Lagerung von Materialien aller Art
- Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und
- wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen
- Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Verkehrsraum hineinragen

Auf die Genehmigung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Eine Erlaubnis ist **schriftlich** bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Gebühren für eine solche Erlaubnis ergeben sich aus der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet.

Gemäß § 50 des Thüringer Straßengesetzes sowie § 19 Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße geahndet werden.

*Auszug aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Teichwolframsdorf vom 10.8.2001*

## § 14

### Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von 12.00 bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe); 19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe); für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
  - a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.);
  - b) Betrieb motorbetriebener Gartengeräte: für Rasenmäher ist der Betrieb nach dieser Verordnung nur während der Mittagsruhe untersagt, im Übrigen gilt für das Betriebsverbot die Rasenmäherlärmverordnung (8. BImSchV);
  - c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u.ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lageräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

## Die Gemeinde informiert:

Die Gemeinde veranlasste die Errichtung einer Sirenenmastanlage im Unterdorf Kleinreinsdorf. Diese Anlage ersetzt die bisherige Sirene auf dem Gebäude 55 („Zur grünen Linde“).

Es sind in Kleinreinsdorf zwei Sirenen vorhanden. Diese befinden sich am neuen Standort und auf dem Feuerwehrgerätehaus.

Ab April 2009 entfällt für den Ortsteil Kleinreinsdorf der monatliche Probealarm (1. Samstag des Monats) mittels Feueralarm (3x Sirene). Eine Probealarmierung findet jetzt jeden Samstag 12:00 Uhr für 12 Sekunden (1x Sirene) statt. Durch die wöchentliche Kontrolle können Fehler/Störungen eher erkannt und behoben werden. Außerdem ist das Signal eindeutig als Probealarm zu erkennen. Im Einsatzfall ist die Alarmierung über die bekannte Alarmierung gewährleistet (3x). Die altbekannten Feuermelder werden nach und nach entfallen. Gründe dafür sind, dass diese Melder nur die unmittelbare Sirene ansteuern, wo die Auslösung stattfindet. Eine Rückmeldung zur Leitstelle ist nicht vorhanden. Deshalb ist im Ernstfall die Leitstelle über die „112“ zu informieren. Die Leitstelle löst dann zentral die Alarmierung der erforderlichen Einsatzkräfte aus. Damit können die Einsätze besser organisiert werden.

## Information aus dem Bauamt:

Auf Grund häufiger Anfragen an die Stadtverwaltung Berga/E. zum Thema genehmigungspflichtige/genehmigungsfreie Bauvorhaben möchte das Bauamt allen Eigentümern und Bauwilligen folgende Hinweise geben: Im Baugesetzbuch (BauGB) und der Thüringer Bauordnung (ThürBO) sind die gesetzlichen Grundlagen zum Bauen verankert. Mit Inkrafttreten der neuen ThürBO (2004) sind verschiedene Bauvorhaben genehmigungsfrei, d. h., sie bedürfen keiner Baugenehmigung. Allerdings ist der Bauherr verpflichtet, auch andere Rahmenbedingungen zu prüfen. Da diese nicht nur im Baurecht liegen, werden oft unwissentlich Fehler gemacht, die dann das Bauvorhaben in Frage stellen oder sogar ausschließen. Hier sei beispielsweise das Thüringer Nachbarrechtsgesetz genannt. Viele nachbarrechtliche Auseinandersetzungen können baurechtliche Auswirkungen haben. Bei Verstößen gegen das Baurecht werden dann Vollzugshandlungen durch die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Greiz notwendig. Die Stadt/Gemeinde selbst ist nicht Genehmigungsbehörde und kann daher keine Baugenehmigungen erteilen. Baurechtliche Genehmigungen werden prinzipiell durch die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Greiz, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, erteilt. Bei konkreten Bauvorhaben und/oder Problemen, die nicht unmittelbar mit der Stadt/Gemeinde im Zusammenhang stehen, sind Anfragen direkt an die Untere Bauaufsichtsbehörde zu richten. Damit können unter Umständen auch zeitliche Abläufe verkürzt werden.

Für grundsätzliche Beratungen stehen Ihnen die Kollegen des Bauamtes der Stadtverwaltung Berga/E. weiterhin gern zur Verfügung.

## Bibliothek Teichwolframsdorf

Die Bibliothek Teichwolframsdorf ist jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 15.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

*Wir freuen uns auf Ihren Besuch.*

## Erreichbarkeit Kontaktbereichsbeamter

Das Dienstzimmer des Kontaktbereichsbeamten, Herrn POM Bergner, befindet sich in der Gemeinde Teichwolframsdorf, Steinberg 1. Sprechzeiten : dienstags von 15.00 bis 18.00 Uhr  
Telefonische Erreichbarkeit: (03 66 24) 2 25 31

### **Achtung:**

Am Dienstag, dem 21.4. und 28.4.2009 keine Sprechstunde!

## **Einladung**

**Am 30.4.09 um 18.00 Uhr Festumzug zum Maibaumstellen** mit der Schalmeikapelle **vom unteren Dorfplatz (UNIFRAX) zum Sportplatz**. Wir würden uns freuen, wenn sich recht viele Kleinreinsdorfer und Gäste dem Umzug anschließen.

**19.00 Uhr wird der Maibaum aufgestellt und anschließend das Maifeuer angezündet.**

Für das leibliche Wohl und Unterhaltung sorgen der Turnverein und der Feuerwehrverein Kleinreinsdorf gemeinsam.

Eintritt frei!

## **Osterfeuer 2009**

Am Gründonnerstag, den 9.4.2009 findet auf dem Sportplatz und im Bereich des Schützenhauses Teichwolframsdorf unser diesjähriges Osterfeuer statt.

Der Schützenverein organisiert ein respektables Feuer und bietet das Beste vom Grill!!! Die Festlichkeit beginnt um 18.30 Uhr mit dem Start des Festumzuges am Feuerwehrhaus.

DJ „Robby“ mit seinem Festwagen führt den Zug der Fackelträger und Lampionkinder an. Der SV Teichwolframsdorf 1848 e.V. lädt herzlich hierzu ein.

*Der Vorstand*



## **Leistungsangebot der Volkssolidarität – Kreisverband Greiz**

- Pflegedienststation (Betreuung nach SGB V und XI) Hauswirtschaftspflege
- Essen auf Rädern
- Betreuung obdachloser Bürger
- Kulturelles in den Begegnungsstätten
- Sozialshop (Verkauf von gebrauchter Kleidung an Bedürftige)
- Service- und Reiseshop der Volkssolidarität
- Vermittlung von Hausnotruf
- Tages-/Demenzbetreuung

### **Sozialshop der VS für sozial benachteiligte Bürger**

Öffnungszeiten: Montag-Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr

Wir unterstützen sozial benachteiligte Bürger mit Bekleidung, Spielzeug usw. Reichenbacher Str. 158, 07973 Greiz, Tel. (036 61) 6729 67

### **Ortsgruppe Kleinreinsdorf**

Unser nächster OG-Nachmittag findet am Dienstag, den 21. April 2009, 14.00 Uhr in der Holzfällerklause statt.

### **Ortsgruppe Teichwolframsdorf**

Der OG-Nachmittag für den Monat April findet am Mittwoch, den 22. April 2009, 14.30 Uhr in der Hagenbergschänke statt. Zu Gast ist die Heilpraktikerin Frau Meißner mit einem Vortrag „Was der Verdauung gut tut.“ Hierzu sind alle Mitglieder und Interessenten recht herzlich eingeladen.

*Heike Krauße und Karin Thümmel  
Vorsitzende der Ortsgruppen*

### **Ortsgruppe Waltersdorf**

Unsere nächste Veranstaltung findet am 15. April 2009 – 15.00 Uhr im Bürgerraum Waltersdorf statt.

Thema: Gelenkschmerzen, Referent: Sven Czerwenka

Es sind alle Mitglieder, Rentner und Interessenten herzlich eingeladen.

*Ortsgruppenvorsitzender*

*W. Schlutter und die „Maxifrauen“*

## **Ferienangebote Ostern 2009**

### **Dienstag, 7.4.2009**

lädt euch der Schulförderverein der RS Auma e.v. zu einem **faszinierenden Naturevent** an die Grundschule nach Auma ein.

Ein **Falkner** präsentiert eine außergewöhnliche Vorführung mit seinen Tieren.

Beginn: 10.00 Uhr Freifläche Grundschule Auma

Unkostenbeitrag: 2,00 Euro

### **Mittwoch, 8.4.2009**

lädt euch der Kreissportbund Greiz zum **Speedminton** ein. Nach dem Spaß, den wir beim Speedminton und Badminton spielen hatten, möchten wir noch mehr neugierige Spieler mit dieser Trendsportart vertraut machen. Probiert es doch mal aus! Es gibt natürlich auch wieder die Möglichkeit, **Badminton** unter Anleitung zu spielen.

Zeit: 09.30 Uhr bis ca. 12.00 Uhr

Ort: Turnhalle des Gymnasiums Weida

**Für diese beiden Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis Montag, 6.4.2009 erforderlich.**

### **Mittwoch, 15.4.2009**

lädt euch der Kreissportbund Greiz zum **Sportfest** ein.

Kämpft mit und gegen die Grundschulen aus Frießnitz und Weida beim Staffellauf und anderen sportlichen Aufgaben um Sekunden und Punkte.

Es gibt viel Spaß am Sport und Urkunden zu gewinnen. Altersbegrenzung: bis 12 Jahre

Zeit: 09.30 Uhr - 12.00 Uhr;

Treff: 09.15 Uhr an der Kammererturnhalle Weida

### **Donnerstag, 16.4.2009**

lädt Euch der Schulförderverein der RS Auma e.V. zu einer **Tagesveranstaltung nach Leipzig in den Zoo ein. Gemeinsam gehen wir auf Erkundungstour im Zoo**, denn hier gibt es nicht nur viele Tiere zu sehen, sondern auch einen Streichelzoo sowie spannende Abenteuerplätze zum Austoben.

Teilnehmerbeitrag: 12,00 Euro für Fahrt und Eintritt

Abfahrt: 09:49 Uhr Bahnhof Triptis

Treff: 09.30 Uhr Bahnhof Triptis

Rückankunft: 18.15 Uhr Bahnhof Triptis

Das Abholen der Kinder vom Bahnhof muss selbst organisiert werden.

**Anmeldung bis 3.4.09** nur bei Marlies Töpel (siehe unten).

### **Freitag, 17.4.2009**

lädt euch der Kreissportbund Greiz zum „**Tischtennisturnier der Jugendclubs**“ nach Weida in die Turnhalle der GS Liebsdorf ein.

Wer hat Spaß am Spiel mit dem kleinen Zelluloidball? Und wer möchte für seinen Jugendclub nicht nur Ruhm und Ehre, sondern auch den Wanderpokal gewinnen?

Zu einer Mannschaft gehören 3 Spieler, die nicht aktiv Tischten-

nis spielen dürfen, egal welchen Alters. Die detaillierte Ausschreibung findet ihr in eurem Jugendclub. Beginn: 17.30 Uhr TH der GS Liebsdorf in Weida  
Ende: je nach Beteiligung  
Turnschuhe mit heller Sohle und Sportsachen nicht vergessen!  
Schläger können ausgeliehen werden.

#### Freitag, 17.4.2009

lädt euch der Schulförderverein der RS Auma e.V. zum „**Bewerbertraining einmal anders**“ ein.

In diesem Projekt zur Berufsorientierung bekommt ihr Tipps und Hinweise „Wie bewerbe ich mich richtig“. Nutzt diese Chance! Dies ist ein kostenloses Angebot im JC in Weida in der Breitscheidstraße 12.

Beginn: 17.00 Uhr

Anmeldung im nächstgelegenen Jugendklub oder bei Marlies Töpel (siehe unten) möglich.

Für die Angebote in der zweiten Ferienwoche, **außer die Fahrt nach Leipzig**, ist eine Anmeldung bis spätestens **Dienstag, 14.4.2009** erforderlich:

**Ronald Höhl:** (03 66 03) 4 30 84 (p.) oder (01 75) 5 40 93 16

**Verena Zimmermann:** (01 62) 6 83 51 00 oder [orzisteinsdorf@gmx.de](mailto:orzisteinsdorf@gmx.de)

**Marlies Töpel:** (03 66 26) 2 00 60 (Jugendclub Auma) oder (01 74) 3 14 98 68

**Franziska Sell:** (03 66 03) 6 15 70 (Seiteneingang hinter Naterger Jc Weida) oder (01 57) 7 8 09 12 01

Bei Anmeldung können Einzelheiten sowie Möglichkeiten einer Mitnahme von Teilnehmern geklärt werden.

**Wir weisen noch einmal darauf hin, dass für alle Veranstaltungen eine Elternerlaubnis erforderlich ist! Ohne Elternerlaubnis erfolgt keine Teilnahme.**

*Wir freuen uns auf eure Teilnahme. Euer Team im Sozialraum „Mitte“ Landkreis Greiz*

## Regelschulnachrichten

Die Staatliche Regelschule „Im Ländereck“ Seelingstädt hat am Ende des Jahres 2008 einen Spendenauftrag zur Unterstützung der Ganztagschule an viele einheimische Firmen gerichtet. Bis zum 27.2.2009 gingen 1300 Euro für unsere Ganztagschule ein. Dafür wollen wir eine Außentischtennisplatte und Spielgeräte kaufen. Die Lehrer und vor allem die Schüler sagen Danke an: SUC Seelingstädt, WINGAS GmbH Rückersdorf, Baggerbetrieb Hanselmann Friedmannsdorf, Geraer Bank eG, Fritzsche Haustechnik GmbH Braunschwalde, Ing.büro Bauprojekt Ingo Leistner Seelingstädt, Metallbau Polenz Vogelgesang, Südvolle GmbH Teichwolframsdorf.

Unsere Schüler der 7. Klassen waren in der Woche vom 2.–6.3.2009 in der Handwerkskammer Aga zum 1. Orientierungsbaustein des Projekts „Berufsstart“. Die Schüler konnten sich in Einzelgesprächen mit den Eltern, dem Klassenlehrer und dem Betreuer der HWK Herrn Wildenhain entsprechend ihren Neigungen und Interessen vorab in folgende Arbeitsgruppen einwählen: Elektro-, Metall-, Farb- oder Holztechnik, Wirtschaft und Verwaltung, Medien und Fotografie, Frisör und Kosmetik. Nach Ablauf dieser Woche, in der die Schüler theoretisches Wissen über ihr Berufsfeld sammelten und auch selbst praktisch tätig werden konnten, bekamen die Schüler eine Einschätzung, ob der gewählte Arbeitsbereich für die künftige Berufswahl günstig oder ungünstig ist. In noch zwei weiteren Orientierungsbausteinen in den Klassenstufen 8 und 9

und in drei Betriebspraktika können sich die Schüler bis zur Klasse 9 bzw. 10 für den für sie geeigneten Beruf entscheiden. Diese Woche war auf jeden Fall ein voller Erfolg für unsere Schüler.



## Der TCC 84 e.V. sagt „Dankeschön“

Für die finanzielle und materielle Unterstützung in der vergangenen Faschingssaison möchte sich der TCC 84 e.V. recht herzlich bedanken, insbesondere bei: Gemeinde Teichwolframsdorf; Glaseri Manfred Hilbert, Inh. Frank Hilbert; Heiko Wendler, Bäckerei-Konditorei; Holger Schneidenbach, Zahnarztpraxis; Petra Groh-Regner, Carola-Apotheke; Heiderose Jubelt, Schreib-, Spiel- und Kurzwaren; Stefan Astermann, Malermeister; Elke Zaumseil, hdp – Finanz- und Versicherungsmaklerin; Mario Güther, „Ihr Partner für Haus, Hof und Garten“; Petra Trommer, Dipl.- Stom. Werdau; Karl-Heinz Treptow, Bau- und Hebezeuge; HBG Teichwolframsdorfer Agrar GmbH & Co. KG; Ilona Meyer, Modische Damenbekleidung Mohlsdorf; Papierfabrik Koehler Greiz GmbH & Co. KG. Unser besonderer Dank gilt ebenfalls Herrn Werner Krause für seine persönliche Teilnahme mit Traktor am Rosenmontags-Umzug des TCC in Greiz. Voranzeige: Am 4.7.2009 findet im Freibad Teichwolframsdorf unser großes Sommerfest statt. Nähere Informationen hierzu im Mitteilungsblatt Monat Juni.

## Greizer Arbeitslosenselbsthilfe e.V.

Die Greizer Arbeitslosenselbsthilfe e.V. gibt Hilfe und Unterstützung beim Ausfüllen von ALG-I- und -II-Anträgen, beim Berechnen ergangener Bescheide, bei Widersprüchen und bei Neuorientierung im Berufsleben, bei Fragen zur Ausbildungsbeihilfe, bei Zuschuss zum Verdienst durch die ARGE usw.

Sie können uns in unseren Büroräumen Puschkinplatz 11, 07973 Greiz (Kinopassage) Montag–Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr persönlich erreichen oder Sie vereinbaren einen Termin unter Tel.: (0 36 61) 68 61 66 und Fax: (0 36 61) 68 62 63. Interessierte und betroffene Bürger können sich gern bei uns zur Mitarbeit im Verein melden. Wir freuen uns!

## Notdienste

Bei bedrohlichen Situationen und Notfällen kann der **Notruf 112** rund um die Uhr in Anspruch genommen werden. Die Leitstelle in Gera ist außerdem zu erreichen unter der Telefonnummer: **(03 65) 41 21 76 oder 4 88 20**. Bei Nichterreichbarkeit des Haus-

arztes gibt die Rettungsleitstelle Gera Auskunft zum ambulanten Notfalldienst der niedergelassenen Ärzte. Darüber hinaus werden Notfälle in der Notaufnahme des Kreiskrankenhauses Greiz zu jeder Zeit behandelt.

#### Frauen in Not

Frauen, die allein oder mit Kindern Schutz vor Gewalt suchen, wenden sich bitte an das Frauenschutzhaus Greiz, Telefon (03661)3168 oder an die Kreisstelle für Diakonie Greiz, Kirchplatz 2, Telefon (03661)2617.

#### Jugendliche und Kinder in Not

Schlupfwinkel: Kinderheim „Walter Riedel“ Greiz, Goethestraße 17 – Sorgentelefon (0800)0080080 oder Kinder- und Jugend- schutzdienst des Diakonie-Vereins Carolinenfeld e.V. „Die Insel“ Greiz, Siebenhitze 51, Telefon (03661)87583 oder 87584.

### Weitere wichtige Rufnummern im Gemeindegebiet

<b>Gemeinde Teichwolframsdorf/ Bürgermeister</b>	(03 66 24) 3 10 33
<b>Fax</b>	(03 66 24) 2 04 55
<b>Sozialamt</b>	(03 66 24) 22 46 10 (03 66 24) 22 46 11
<b>Bürgerbüro Teichwolframsdorf</b>	(03 66 24) 2 02 03
<b>Bürgerbüro Berga/Elster</b>	(03 66 23) 6 07 13
<b>Bürgerbüro Mohlsdorf</b>	(03 66 61) 45 30 14
<b>Stadtverwaltung Berga/Elster</b>	(03 66 23) 60 70
<b>Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Teichwolframsdorf</b>	(03 66 24) 2 03 53
<b>Grundschule Teichwolframsdorf</b>	(03 66 24) 2 22 81
<b>Landratsamt Greiz</b>	(03 66 61) 87 60
<b>Stromversorgung</b>	(03 66 03) 53 48 00
<b>Kundenzentrum Weida</b>	
<b>E.ON Thüringer Energie AG/Strom</b>	
Service-Nummer	(01 80) 2 69 69 61
Störungs-Nummer	(01 80) 2 69 69 61
<b>Gasversorgung GVT Schleiz</b>	(03 66 63) 4 81 20
<b>E.ON Thüringer Energie AG/Gas</b>	
Service-Nummer	(03 61) 7 39 00
Störungs-Nummer	(08 00) 6 86 11 77
<b>Wasser/Abwasser</b>	(03 66 61) 61 70
<b>Zweckverband TAWEG Greiz</b>	
<b>Entsorgungsgesellschaft „Umwelt“ Mehla</b>	(03 66 22) 56 80
<b>Abfallwirtschaftszweckverband (Großmüll)</b>	(03 66 61) 47 80 20
<b>Sparkasse Teichwolframsdorf zum Ortstarif</b>	(01 80) 1 83 05 00 00

## Müllabfuhr

#### • Teichwolframsdorf und Kleinreinsdorf:

Donnerstag, 9.4.2009

Freitag, 24.4.2009

#### • Großkundorf und Waltersdorf :

Mittwoch, 15.4.2009

Mittwoch, 29.4.2009

#### • Rübendorf:

Donnerstag, 9.4.2009

Donnerstag, 7.5.2009

Die Entleerung der Hausmülltonnen - **nur Ahornweg und Gartenweg** - in Teichwolframsdorf erfolgt **donnerstags in der ungeraden Kalenderwoche!**

#### Sonderabfall-Kleinstmengenabfuhr 2009

##### - Teichwolframsdorf

Montag, 20.4.2009 Bauhof

13.00 - 15.00 Uhr

##### - Sorge-Settendorf

Montag, 20.4.2009 gegenüber Verkaufsstelle

15.30 - 17.30 Uhr

##### - Waltersdorf

Freitag, 8.5.2009 BusplatzI ehem. Konsum

13.00 - 15.00 Uhr

Sorge - Settendorf Montag

## Zum 2. Mal in Folge:

**Der Teichwolframsdorfer Schützenkönig ist wieder ein „Auswärtiger“! !**

Das hätten sich die Lokalpatrioten unter den Teichdorfer Schützenbrüdern sicher anders gedacht – aber Klasse setzt sich durch! Nachdem bereits 2008 die Königskrone ins benachbarte Sachsen, nach Trünzig, ging, war es diesmal ein **Greizer Schützenbruder**, der in einem packenden Wettkampf mit 1,3 Ringen Vorsprung (elektronisch vermessen) siegte. Traditionsgemäß wurde der Wettkampf mit dem vereinseigenen Kleinkalibergewehr ausgetragen. In diesem ehrlichen, von qualifizierten Schiedsrichtern geleiteten Wettkampf konnte sich unser **Schützenbruder Holger Wagner** als überglicklicher Gewinner des Ehrentitels „Schützenkönig 2009“ durchsetzen.

Schützenkönig 2009 mit 104,8 Ringen Holger Wagner, Greiz  
2. Platz mit 103,5 Ringen Andreas Völkel, Teichwolframsdorf  
3. Platz mit 103,1 Ringen Ulrich Dietsch, Teichwolframsdorf

Zum gleichen Termin fanden die diesjährigen Vereinsmeisterschaften statt und gestalteten sich ein weiteres Mal zu einem Höhepunkt des Vereinslebens. Die Teilnehmerzahlen waren die höchsten der jüngeren Vereinsgeschichte.

#### Neugierig geworden?!?

Sie verspüren Lust an Vereinsleben, Schießsport und Traditionspflege? So informieren Sie sich bitte im Schützenhaus 07989 Teichwolframsdorf, Talstraße 13, mittwochs ab 19.00 Uhr und sonntags 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, oder direkt bei unserem Geschäftsführer Günter Hoffmann, Hauptstraße 24, 07989 Teichwolframsdorf.

## SV Teichwolframsdorf e.V.

Am 6.3.09 führte der SV seine jährliche Hauptversammlung durch, in diesem Jahr standen Vorstandswahlen an. Das Vertrauen der anwesenden Mitglieder erhielten

Sebastian Rademacher	Vorsitzender
Manfred Grimm	1. Stellvertreter
Dr. Karl-Heinz Mederacke	2. Stellvertreter
Elke Zaumseil	Schatzmeister
Christa Thiele	Schriftführer

Sportfreund Uwe Arlt kandidierte nicht mehr für den Vorstand des SV. Im Sportverein konnte im zurückliegenden Zeitraum die Kinder- und Jugendarbeit weiter verbessert werden.

Ein herzliches Dankeschön an alle Übungs- und Abteilungsleiter für ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Dank auch allen fleißigen Helfern für die Mitarbeit im Verein.

*Manfred Grimm*

## Kirchennachrichten

### Veranstaltungen der Ev.-Luth. Regionalpfarrämter Teichwolframsdorf und Berga April 2009

#### Gottesdienste Teichwolframsdorf:

Palmsonntag	5. 4.	10.00 Uhr, Gottesdienst 10.00 Uhr, Kinder-Gottesdienst
Karfreitag	10.4.	10.00 Uhr, Sakraments-Gottesdienst
Ostern	12.4.	10.00 Uhr, Oster-Fest-Gottesdienst
Ostermontag	13.4.	10.00 Uhr, Oster-Gottesdienst
Quasimodogeniti	19.4.	10.00 Uhr, Kinder-Gottesdienst 14.00 Uhr, Gottesdienst zum Ausklang des Kirchenältestentages
Misericordias Domini	26.4.	Kein Gottesdienst
Jubilare	3.5.	10.00 Uhr, Gottesdienst

#### Veranstaltungen:

Kirchenchorprobe:	mittwochs 19.30 Uhr (nach Vereinbarung)
Junge Gemeinde:	jeden 1.+3. Donnerstag im Monat 19.00 Uhr
Frauenkreis:	Mittwoch, 29.4., 14.45 Uhr
GKR-Sitzung:	Montag, 27.4., 19.30 Uhr (nach Vereinbarung)
Vorkonfirmanden:	dienstags 16.00 Uhr
Konfirmanden:	dienstags 17.00 Uhr
Christenlehre:	dienstags ab 15.30 Uhr und 16.30 Uhr donnerstags ab 15.30 Uhr und 16.30 Uhr

### Kirchgeld 2009 – Natürlich! – Vielen Dank allen, die das so sagen und tun!

Tatsächlich – schon wieder bitten wir ums Kirchgeld. So schnell ist ein Jahr vergangen. Wie in den zurückliegenden Jahren zuerst ein herzliches „Dankeschön!“ allen, die uns mit ihrer SPENDE

**KIRCHGELD** unterstützt haben und so eine Fortsetzung der kirchlichen Arbeit in unserer Kirchgemeinde überhaupt möglich gemacht haben.

Auch in diesem Jahr sind wir wieder ganz dringend auf Ihre Spende „Kirchgeld“ angewiesen. Darum haben wir im April wieder zwei Tage eingeplant, in denen Ihre Spenden im Pfarrhaus Teichwolframsdorf entgegen genommen werden.

#### Die KIRCHGELD-TAGE 2009 sind:

Dienstag,	28.4.	von 10.00-12.00 und 14.00-17.00 Uhr
Mittwoch,	29.4.	von 10.00-12.00 und 14.00-17.00 Uhr

**Überweisen können Sie Ihr Kirchgeld auf das Konto der Kirchgemeinde bei der Sparkasse Gera-Greiz, BLZ 830 500 00, Konto-Nr. 670 391. Bitte den Namen und den Zahlungsgrund (Spende Kirchgeld 2009) nicht vergessen.**

Danke für Ihren Einsatz und Ihre Mithilfe.

### Evang.-Luth. Kirchgemeinde Sorge-Settendorf/Kleinreinsdorf

#### Gottesdienste:

Karfreitag	10.4.	14.00 Uhr, Abendmahls-Gottesdienst (im Gemeinderaum)
Ostern	12.4.	7.00 Uhr, Oster-Andacht in Sorge-S. (Kirche) mit Osterfrühstück
Jubilare	3.5.	14.00 Uhr, Gottesdienst mit Heiligen Taufen (Kirche)

Es ist schon Tradition, dass wir am **Ostersonntag** zu einem **regionalen Zentralgottesdienst (mit Osterfrühstück)** in die Kirche nach **Sorge-Settendorf** einladen.

Dort beginnt die Veranstaltung um 7.00 Uhr. Gemeindeglieder aus den umliegenden Gemeindebereichen, die am Osterspaziergang teilnehmen wollen, treffen sich in ihren Wohnorten entsprechend eher (6.00 Uhr in Waltersdorf und Großkundorf).

Die Vorbereitung liegt wie immer in den Händen der fleißigen Frauen und Männer des Vorbereitungsteams aus den o.g. Gemeinden. Ihnen sei an dieser Stelle schon jetzt herzlich gedankt!

Für die Osterspaziergang-Teilnehmer aus Kleinreinsdorf ist 6.00 Uhr Treffpunkt am Feuerwehr-Gerätehaus.

Gemeindeglieder aus der gesamten Region sind herzlich eingeladen.

Zuständig für Teichw.-dorf, Kleinreinsdorf, Sorge-Settendorf ist Pfr. M. Kleditzsch, Teichwolframsdorf – Tel. (03 66 24) 2 02 73.

### Evang.-Luth. Kirchgemeinde Waltersdorf

#### Gottesdienste:

Palmsonntag	5.4.	9.00 Uhr, Gottesdienst
Karfreitag	9.4.	9.00 Uhr, Abendmahls-Gottesdienst
Ostern	12.4.	Osterspaziergang nach Sorge-Settendorf (Kirche) <b>6.00 Uhr ab Waltersdorf mit Osterfrühstück</b> in Sorge-S. ca. 7.00 Uhr

Misericordias Domini	26.4.	9.00 Uhr, Gottesdienst
Jubilare	3.5.	9.00 Uhr, Gottesdienst

Mittwoch, 29. April 2009 – 15.00 Uhr Gemeindenachmittag in Waltersdorf.

Am Ostersonntag wird zu einem regionalen Zentralgottesdienst (mit Osterfrühstück) in die Kirche nach Sorge-Settendorf (s.o.) eingeladen. Die Veranstaltung in Sorge-S. beginnt um 7.00 Uhr. Gemeindeglieder aus Waltersdorf, die am Osterspaziergang teilnehmen wollen, treffen sich bereits 6.00 Uhr am vereinbarten Treffpunkt in Waltersdorf.

## Evang.-Luth. Kirchgemeinde Großkundorf

### Gottesdienste:

Karfreitag	10.4.	15.30 Uhr, Abendmahls-Gottesdienst
Ostern	12.4.	Osterspaziergang nach Sorge-Settendorf (Kirche) <b>6.00 Uhr ab Großkundorf mit Osterfrühstück in Sorge-S.</b> ca. 7.00 Uhr
Misericordias Domini	26.4.	15.30 Uhr, Gottesdienst

Am Ostersonntag wird zu einem regionalen Zentralgottesdienst (mit Osterfrühstück) in die Kirche nach Sorge-Settendorf (s.o.) einladen. Die Veranstaltung in Sorge-S. beginnt um 7.00 Uhr. Gemeindeglieder aus Großkundorf, die am Osterspaziergang teilnehmen wollen, treffen sich bereits 6.00 Uhr am vereinbarten Treffpunkt in Großkundorf.

Zuständig für Berga, Waltersdorf, Großkundorf:  
Pfr. C. Platz, Berga – Tel. (03 66 23) 2 55 32

### Monatspruch April 2009:

*Gott hat den Schuldschein, der gegen uns sprach, durchgestrichen unds eine Forderungen, die uns anklagten, aufgehoben.  
Kolosser 2, 14*

## Evangelisch-Methodistische Kirche Gemeindebezirk Waltersdorf – Berga Passionszeit 2009

### Gottesdienste

Ostersonntag, 12.4.	7.30 Uhr, Osterfrühstück 9.00 Uhr, Festgottesdienst in Waltersdorf <b>Der Herr ist auferstanden!</b> (Pastor Neels)
Sonntag, 19.4.	9.00 Uhr, Gottesdienst & Kindergottesdienst in Berga (Andreas Finsterbusch)
Sonntag, 26.4.	9.00 Uhr, Gottesdienst & Kindergottesdienst in Waltersdorf <b>Der gute Hirte</b> (Pastor Neels)
Sonntag, 3.5.	9.00 Uhr, Gottesdienst & Kindergottesdienst in Berga (Pastor M. Meier)

<b>Kantate, 10.5.</b>	9.00 Uhr, Gemeinsamer Gottesdienst & Kindergottesdienst der Region Greiz (Pastor J.-E. Neels) <b>Entlastet!</b> - Matthäus 11, 25-30
Sonntag, 17.5.	9.00 Uhr, Gottesdienst & Kindergottesdienst in Berga (Pastor M. Meier)
Christi Himmelfahrt Donnerstag, 21.5.	10.00 Uhr, Gemeinsamer Gottesdienst in Sorge-Settendorf
Sonntag, 24.5.	9.00 Uhr, Gottesdienst & Kindergottesdienst in Waltersdorf - Joh 15.16 <b>Wast uni nd erZ wischenzeit?</b> (Pastor J.-E. Neels)
<b>Pfingstmontag, 1.6.</b>	<b>Missionsfest in Waltersdorf</b>

### Regelmäßige Wochenveranstaltungen

Hauskreis Teichdorf	montags, 17.30 Uhr bei Ehepaar Prasse am 11. und 25. Mai
Hauskreis Waltersdorf	freitags, 20 Uhr: am 8. Mai
Bibelstunde in Berga	dienstags, 19.00 Uhr: am 19. Mai
Kirchlicher Unterricht	donnerstags, 16.30 Uhr in Langenwetzendorf: am 30. April und 28. Mai
Posaunenchor	donnerstags, 18.15 Uhr (Ort nach Absprache)
Gemischter Chor	donnerstags, 19.30 Uhr (Ort nach Absprache)
Frauen im Gespräch	Montag, 20. April, 19.00 Uhr in Berga

### Ökumenische Bibelwoche Montag, 27. – Mittwoch, 29. April in Berga, Kleinreinsdorf und Waltersdorf, jeweils 19.00 Uhr

Miteinander lesen und bedenken wir die Ich-bin-Worte Jesu aus dem Johannesevangelium. Sie gehören zu den bekanntesten Texten des Neuen Testaments. In bildhaften Vergleichen von einzigartiger Sprachkraft laden sie Menschen zum Vertrauen auf Christus ein.



**Lassen Sie sich Ihre Fenster und Türen von uns maßfertigen!**

Unsere Verkaufsausstellung ist für Sie geöffnet:  
Mo. - Fr. 9.00 bis 18.00 Uhr  
Sa. 9.00 bis 12.00 Uhr

WERTBAU-Elemente GmbH • Am Daßlitzer Kreuz 3  
07957 Langenwetzendorf • Fon 03 66 25 / 6 11-0

- NEUBAU
- REKONSTRUKTION
- TROCKENBAU
- PUTZ/WÄRME-DÄMMUNG



**BAU FIRMA**  
**Thomas Gaedtker**

Reichenbacher Straße 192 · 07973 Greiz  
Tel. (03661) 431674 · Fax (03661) 687833

<p><b>07989 Teichwolframsdorf</b> Mühlberg 37</p>	<p><b>Ortsteil Waltersdorf</b> Steinermühle Tel. 036 623-23 555</p>	
<p><b>Friedrich K. Gempfer</b> <b>Rechtsanwalt</b></p>		
<p>Strafrecht Arbeitsrecht</p>	<p>Ehe- und Familienrecht</p>	<p>Erbrecht Priv. Baurecht</p>